

Rechtsanwaltskanzlei Liedgens



Probleme verstehen
Lösungen finden
Das Ziel erreichen



Expertise im
Erbrecht
Arbeitsrecht
Medizinrecht

Erfahrung und Konzentration auf die Fachbereiche prägen die Qualität der Beratung. Jedem Mandanten wird eine kompetente und praxisnahe Unterstützung geboten.

Anspruch der Kanzlei ist es, sowohl die traditionelle Rechtsberatung auf den Feldern des Arbeits-, Medizin- und Erbrechts als auch das innovative Verfahren der Mediation in bester Qualität durchzuführen.

Auf diesen Seiten finden Sie Hintergrundinformationen zur Rechtsanwaltskanzlei und zum

Dienstleistungsspektrum.

Aktuelle Urteile

24.11.2014

[Zur Rücknahme eines Erbvertrags aus der amtlichen Verwahrung](#)

OLG Hamm, Beschluss vom 24. November 2014

Leitsatz

Der Rücknahme eines Erbvertrages aus der amtlichen Verwahrung steht nicht entgegen, dass die darin enthaltene Zuwendung an einen Minderjährigen mit der Bestimmung verknüpft ist, dass die elterliche Vermögenssorge in Ansehung des Zuwendungsgegenstandes nur von dem Kindesvater soll ausgeübt werden können.(Rn.5)

[Weiterlesen ... Zur Rücknahme eines Erbvertrags aus der amtlichen Verwahrung](#)

18.11.2014

[Leistungsbeurteilung im Zeugnis](#)

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. November 2014

Bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis unter Verwendung der Zufriedenheitsskala, die ihm übertragenen Aufgaben „zur vollen Zufriedenheit“ erfüllt zu haben, erteilt er in Anlehnung an das Schulnotensystem die Note „befriedigend“. Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung, muss er im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen vortragen und gegebenenfalls beweisen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute („stets zur vollen Zufriedenheit“) oder sehr gute („stets zur vollsten Zufriedenheit“) Endnoten vergeben werden.

[Weiterlesen ... Leistungsbeurteilung im Zeugnis](#)

11.11.2014

[Grundbuchberichtigung bei möglicher Testierunfähigkeit des Erblassers](#)

KG Berlin, Beschluss vom 11. November 2014

Leitsatz

Hat das Grundbuchamt Anhaltspunkte für die Testierunfähigkeit eines Erblassers im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung einer letztwilligen Verfügung, kann dennoch zum Nachweis der Erbfolge die Vorlage der Verfügung und die Niederschrift über deren Eröffnung genügen, wenn das Prozessgericht in einem zwischen den einzig in Betracht kommenden Erbprätendenten geführten Rechtsstreit rechtskräftig das Erbrecht desjenigen festgestellt hat, der in der letztwilligen Verfügung als Erbe bestimmt worden ist. Die Feststellungen können auch in einem Anerkenntnisurteil getroffen worden sein.

[Weiterlesen ... Grundbuchberichtigung bei möglicher Testierunfähigkeit des Erblassers](#)

- [« Anfang](#)
- [Zurück](#)
- [3](#)
- [4](#)
- [5](#)
- 6
- [7](#)
- [8](#)
- [9](#)
- [Vorwärts](#)
- [Ende »](#)